



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2022/2023

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Aus wichtigen Gründen kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden.

Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte Ausländerinnen/Ausländer und Staatenlose.

Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich in den §§ 2 bis 4 (Begünstigter Personenkreis), §§ 18 und 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und in den §§ 57 bis 61 (Leistungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes 1992 idgF.

Bewerbungen dafür sind innerhalb unten genannter Frist elektronisch über ELSA (elektronischer Studierendenakt) hochzuladen. Unvollständige oder verspätet eingebrachte Anträge werden nicht bearbeitet. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Bewerbungsfrist: **02.10.2023 bis 18.10.2023**

Voraussetzungen

Diplomstudium der Humanmedizin:

1. Das Studium oder der Studienabschnitt wurde zwischen 01.10.2022 – 30.09.2023 abgeschlossen, mit der Besonderheit, dass im 3. Abschnitt das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) ausgenommen ist. Anträge können im 3. Abschnitt gestellt werden, sofern die Eintrittserfordernisse für das KPJ gemäß Studienplan (positive Absolvierung der KMP 6A und KMP 6B und die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungsprüfungen und Praktika der 3. Diplomprüfung) im vorgenannten Zeitraum (01.10.2022 – 30.09.2023) erreicht wurden.
2. Das Studium oder der Studienabschnitt muss innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG, das ist grundsätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) absolviert worden sein. Aufgrund der Besonderheit für den 3. Abschnitt (Punkt 1.), müssen die in diesem Abschnitt zur Beurteilung herangezogenen Studienleistungen innerhalb von 4 Semestern zuzüglich eines weiteren Semesters (§ 18 Abs. 4 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) absolviert worden sein.
3. Der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Lehrveranstaltungsprüfungen, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und kumulativen Modulprüfungen, darf nicht schlechter als 2,0 sein. Leistungen im Klinisch-Praktischen Jahr und die Diplomarbeit werden nicht zur Beurteilung herangezogen und sind vom Studienerfolgsnachweis ausgenommen.
4. Die Studierende/der Studierende muss österreichische Staatsbürgerin/österreichischer Staatsbürger im Sinne des § 3 StudFG oder diesen gleichgestellte/gleichgestellter Ausländerin/Ausländer oder Staatenlose/Staatenloser im Sinne des § 4 StudFG sein.

Anträge samt den geforderten Beilagen (Studienerfolgsnachweis) sind in der Zeit von 02.10.2023 bis 18.10.2023 elektronisch über ELSA (elektronischer Studierendenausschuss) hochzuladen. Sollte eine Beantragung online nicht möglich sein, können Sie den Antrag (Formular) persönlich zu den Parteienverkehrszeiten in der Abteilung Lehr- und Studienorganisation abgeben. Die Höhe des Leistungsstipendiums darf EUR 750,- nicht unter- und EUR 1.500,- für zwei Semester nicht überschreiten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums. Eine Reihung der Studierenden, die ein Stipendium erhalten, wird auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Die Bewerberinnen/Bewerber werden schriftlich über ELSA über die Entscheidung verständigt.

Voraussetzungen **Diplomstudium der Zahnmedizin:**

1. Das Studium oder der Studienabschnitt wurde zwischen 01.10.2022 – 30.09.2023 abgeschlossen, mit der Besonderheit, dass im 3. Abschnitt die praktische Gesamtprüfung über die zahnmedizinisch-praktische Berufsvorbereitung (72-Wochenpraktikum), sowie die studienabschließende theoretische Gesamtprüfung ausgenommen ist. Anträge können im 3. Abschnitt gestellt werden, sofern die Anmeldeerfordernisse für die genannten Gesamtprüfungen gemäß Studienplan (positive Absolvierung des 1. Teils der 3. Diplomprüfung und Erfüllung der in den Leistungskatalogen festgelegten Leistungen aus der zahnmedizinisch-praktischen Berufsvorbereitung) im vorgenannten Zeitraum (01.10.2022 – 30.09.2023) erreicht wurden.
2. Das Studium oder der Studienabschnitt muss innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG, das ist grundsätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) absolviert worden sein.
3. Der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Lehrveranstaltungsprüfungen, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, kumulativen Modulprüfungen, darf nicht schlechter als 2,0 sein. Die Diplomarbeit, die Praktische Gesamtprüfung, die studienabschließende theoretische Gesamtprüfung und die Einstiegsprüfung für die zahnmedizinisch-praktische Berufsvorbereitung (72-Wochenpraktikum) werden nicht zur Beurteilung herangezogen und sind vom Studienerfolgsnachweis ausgenommen.
4. Die Studierende/der Studierende muss österreichische Staatsbürgerin/österreichischer Staatsbürger im Sinne des § 3 StudFG oder diesen gleichgestellte/gleichgestellter Ausländerin/Ausländer oder Staatenlose/Staatenloser im Sinne des § 4 StudFG sein.

Anträge samt den geforderten Beilagen (Studienerfolgsnachweis) sind in der Zeit von 02.10.2023 bis 18.10.2023 elektronisch über ELSA (elektronischer Studierendenausschuss) hochzuladen. Die Höhe des Leistungsstipendiums darf EUR 750,- nicht unter- und EUR 1.500,- für zwei Semester nicht überschreiten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums. Eine Reihung der Studierenden, die ein Stipendium erhalten, wird auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Die Bewerberinnen/Bewerber werden schriftlich über ELSA über die Entscheidung verständigt.

Voraussetzungen **Bachelorstudium der Molekularen Medizin:**

1. Das Studium wurde zwischen 01.10.2022 – 30.09.2023 abgeschlossen.

2. Das Studium muss innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG, das ist die gesetzlich vorgeschriebene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) absolviert worden sein.
3. Der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen (interdisziplinären) Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der Bachelorarbeiten darf nicht schlechter als 2,0 sein.
4. Die Studierende/der Studierende muss österreichische Staatsbürgerin/österreichischer Staatsbürger im Sinne des § 3 StudFG oder diesen gleichgestellte/gleichgestellter Ausländerin/Ausländer oder Staatenlose/Staatenloser im Sinne des § 4 StudFG sein.

Anträge samt den geforderten Beilagen (Studienerfolgsnachweis) sind in der Zeit von 02.10.2023 bis 18.10.2023 elektronisch über ELSA (elektronischer Studierendenausschuss) hochzuladen. Die Höhe des Leistungsstipendiums darf EUR 750,- nicht unter- und EUR 1.500,- für zwei Semester nicht überschreiten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums. Eine Reihung der Studierenden, die ein Stipendium erhalten, wird auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Die Bewerberinnen/Bewerber werden schriftlich über ELSA über die Entscheidung verständigt.

Voraussetzungen **Masterstudium der Molekularen Medizin:**

1. Das Studium wurde zwischen 01.10.2022 – 30.09.2023 abgeschlossen.
2. Das Studium muss innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG, das ist die gesetzlich vorgeschriebene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) absolviert worden sein.
3. Der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen aus Pflicht- und Wahlmodulen, Projektstudien, der Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der Masterarbeit samt Defensio darf nicht schlechter als 2,0 sein.
4. Die Studierende/der Studierende muss österreichische Staatsbürgerin/österreichischer Staatsbürger im Sinne des § 3 StudFG oder diesen gleichgestellte/gleichgestellter Ausländerin/Ausländer oder Staatenlose/Staatenloser im Sinne des § 4 StudFG sein.

Anträge samt den geforderten Beilagen (Studienerfolgsnachweis) sind in der Zeit von 02.10.2023 bis 18.10.2023 elektronisch über ELSA (elektronischer Studierendenausschuss) hochzuladen. Die Höhe des Leistungsstipendiums darf EUR 750,- nicht unter- und EUR 1.500,- für zwei Semester nicht überschreiten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums. Eine Reihung der Studierenden, die ein Stipendium erhalten, wird auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Die Bewerberinnen/Bewerber werden schriftlich über ELSA über die Entscheidung verständigt.

Aufteilung des vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Betrages:

370 Studienplätze Diplomstudium Humanmedizin	78,72% des Gesamtbetrags
40 Studienplätze Diplomstudium Zahnmedizin	8,51% des Gesamtbetrags
30 Studienplätze Bachelorstudium Molekulare Medizin	6,38% des Gesamtbetrags
30 Studienplätze Masterstudium Molekulare Medizin	6,38% des Gesamtbetrags

Sollte in einem der angeführten Studien die gesamte Vergabe des zugewiesenen Betrages nicht möglich sein, wird der Restbetrag automatisch der Humanmedizin zugeordnet. Welchen Antragstellerinnen/Antragstellern ein Stipendium zuerkannt werden kann, ergibt sich nach Erfüllung der Voraussetzungen und aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums.

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten